

► Dienstwagen

Fahrtenbuch per Computerprogramm ist nicht ordnungsgemäß

| Weist das Fahrtenbuch keine geschlossene äußere Form auf oder erfolgen die Eintragungen nicht zeitnah, wird das mit einem Computerprogramm erzeugte elektronische Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß verworfen. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagennutzung ist dann auf Grundlage der Ein-Prozent-Regelung anzusetzen (FG Düsseldorf 24.11.23, 3 K 1887/22 H[L], Abruf-Nr. 239154). |

Eine geschlossene äußere Form weist ein mithilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch nur auf, wenn nachträgliche Veränderungen an den eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst (und nicht nur in einer Protokolldatei) dokumentiert oder offengelegt werden und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Eine zeitnahe Führung liegt vor, wenn der Nutzer die Eintragungen im Anschluss an die betreffenden Fahrten vornimmt. Hier hatte der Mitarbeiter die Fahrten zwischen den Eintragungszeitpunkten (jeweils nach dem Tanken) auf Zetteln notiert. Da er die Zettel danach vernichtete und auch die Protokoll-datei nicht vorlag, ging das FG auch nicht von einer zeitnahen Eintragung aus.

► Einkommensteuer

OFD Frankfurt am Main liefert die Details zur steuerfreien Überlassung von Fahrrad-Zubehör durch Arbeitgeber

| Überlässt ein Arbeitgeber einem Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein (Elektro-)Fahrrad zur privaten Nutzung, ist dieser geldwerte Vorteil grundsätzlich nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei. Doch was gilt steuerlich, wenn der Arbeitgeber auch Fahrradzubehör überlässt? Die Antwort auf diese Frage liefert die OFD Frankfurt am Main (2.11.23, S 2334 A – 32 – St 210, Abruf-Nr. 240489). |

Zur Klarstellung für die Praxis wird dazu in H 3.37 LStH 2024 ein neues Stichwort „Zubehör“ mit Beispielen für die Anwendung des § 3 Nr. 37 EStG aufgenommen. Danach gilt Folgendes:

■ Beispiele

Begünstigtes Zubehör	Nicht begünstigtes Zubehör
Für folgendes Zubehör greift bei Überlassung durch den Arbeitgeber die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG: Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile, wie z. B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte, andere angebaute Träger oder modellspezifische Halterungen.	Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG greift nicht für die Fahrerausrüstung (Helm, Handschuhe, Kleidung oder Ähnliches), in modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (Smartphone, mobiles Navigationsgerät) oder Gegenstände (z. B. Fahrradanhänger, Lenker-tasche, Rahmen-, Satteltasche oder Fahrradkorb).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
239154



Kriterien „geschlossene Form“ und „Zeitnähe“ waren nicht erfüllt



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
240489



Fahrrad- und Schlossüberlassung sind nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei